

Verbrechenserklärungen und Strafkonzeptionen

Peter Strasser

Institut für Rechtsphilosophie der Universität Graz

In dieser Arbeit wird versucht zu zeigen, welche Zusammenhänge zwischen verschiedenen Arten der Erklärung kriminellen Verhaltens und bestimmten Vorstellungen über die adäquate Weise der Bestrafung oder Behandlung krimineller Personen bestehen.

1. Regressives Vorspiel

„Giebt es in diesem Zeitalter der materialistisch-mechanischen Weltanschauung noch einen mehr angefochtenen Begriff, als den der Freiheit des menschlichen Willens und einen inhaltsleeren, kraftloseren Antrieb als den 'kategorischen Imperativ'? Die strenge Erhabenheit einer transcendentalen Ethik und der vornehme Adel hochstrebender, selbstbewußter Humanität hat sich aufgelöst in einen gefühlsseligen Brei von mattherzigem, stimmungsvollen, phrasenreichen, spießbürgerlichen Moralismus und Humanismus. Die Psychologie ist zum Gespött geworden, in der Criminalpsychologie treibt längst ein abscheulicher Wust der crudesten materialistischen Vorstellungen sein Unwesen. Alles Begreifen heißt alles Verzeihen, klingt es von allen Seiten der Halbbildung und sittlichen Lässigkeit in die Strafgerechtigkeit hinein, und da es mit dem Alles Begreifen nicht so schnell gehen will, hilft man sich vorläufig mit dem Alles Verzeihen. Böser Wille und strafbare Schuld sind eitel Phantome: Krankheit, Armuth, Unwissenheit, Zufall, Schicksal, das sind so ungefähr die positiven Elemente, aus denen sich die Subjektivität verbrecherischen Thuns im neuen Glauben zusammensetzt.“

In Otto Mittelstädts Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen“ (2. Aufl. 1879), aus der die zitierten Sätze stammen (S. 26), wird mit aller Vehemenz noch einmal die Idee des Strafens als eines Akts vergeltenden und rächenden Terrors am Körper des Delinquenten aufgegriffen und verteidigt. Während die klassische Schule des Strafrechts seit Beccaria nicht müde wurde, für einen humaneren Umgang mit den Rechtsbrechern einzutreten, und während die positivistische Richtung der Kriminologie seit Lombroso, indem sie das Verbrechen als eine naturgesetzlich determinierte Erscheinung analysiert, die Verbrechensprophylaxe und die individuelle „Behandlung“ des Verbrechers in den Vordergrund

rückt, wird bei Mittelstätt — wohl zum letzten Mal in dieser kompromißlosen Form — auf dem Zusammenhang zwischen der Freiheit des verbrecherischen Handelns und der terroristischen Peinigung des Rechtsbrechers mit unbedingter Härte bestanden.

„Zum Terrorismus der Strafe gehört die freie Verfügung über *alle* Mittel, welche den Gemüthern der Menschen Furcht und Schrecken einzuflößen geeignet sind, ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit, Blut und Gliedmaßen der Missethäter, ohne Skrupel, ob und wie das Maß verursachter Schmerzen, erregten Abscheus und Entsetzens auf den Einzelnen, auf die Gesamtheit wirkt. Es gehört dazu der Glaube und die gleichmäßige Gewöhnung an Rad und Galgen, Pranger und Brandmarkung, Hunger und Prügel und jegliche Gestalt körperlicher Qual“ (ebd., S. 19).

Wer den Affekt des humanistischen Flügels der positivistischen Schule und ihrer Nachfolger gegen das Dogma von der Willensfreiheit recht verstehen will, der darf sich nicht bloß auf jene ihrer Äußerungen stützen, denen zufolge die naturwissenschaftlich orientierte Befassung mit dem Rechtsbrecher den Beweis für die Determiniertheit alles verbrecherischen (wie übrigens alles menschlichen) Handelns erbracht habe. Der Affekt, von dem die Rede ist, speist sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß die Lehre von der Willensfreiheit die ideologische Grundlage für alle im Namen einer absoluten Straftheorie auf die Rechtsbrecher gehäuften Brutalitäten abgeben mußte.

„Der Strafgefangene soll harte Sklavenarbeit thun, weil er in Strafknechtschaft ist. Er soll rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches es ertragen. Und er soll das als grausame Pein empfinden, Körper und Seele soll darunter leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen, und jedermann soll wissen, daß dies die gerechte Ordnung der Welt sei“ (ebd., S. 37).

Die gerechte Ordnung der Welt — sie ist das Abbild jener göttlichen Ordnung, in der die Strafe keinen anderen Zweck hat als den eines furchtbaren Vergeltungsschlages, der alle trifft, welche die Ordnung stören. Diese absolute Gestalt, die so die irdische Strafe als Nachbildung des göttlichen Wütens gegen den Ordnungsbrecher annimmt, „diese Gestalt bewährte die Todesstrafe allein“ (ebd., S. 7). Die Ausmerzungen des Verbrechers, und zwar die möglichst öffentliche und möglichst qualvolle Ausmerzungen, die der gaffenden Menge das Blut in den Adern erstarren läßt, symbolisiert das Paradigma göttlichen Strafens: Der Gott, der dem Menschen die Freiheit des Wollens gab, zerstampft seine unbotmäßigen Geschöpfe in einem Akt selbstgenügsamer und demonstrativer Gerechtigkeit derart, „daß der Gedanke gar

nicht aufkommen konnte, *mit der Strafe einen zeitlichen Zweck zu verbinden*“ (ebd., S. 7). „Die Gerechtigkeit war Selbstzweck, die Strafe war Strafe, nicht mehr und nicht weniger, — wie hätte man darauf verfallen sollen, sich um das Weshalb? und Wozu? Sorgen zu bereiten“ (ebd.).

Otto Mittelstädt ist eine verspätete Erscheinung. Foucault referiert die Geschichte eines Landarbeiters aus dem französischen Dorf Lapcourt, der am Rande eines Feldes von einem kleinen Mädchen „ein paar Zärtlichkeiten ergattert“, daraufhin von den Eltern beim Bürgermeister angezeigt, vom Bürgermeister den Gendarmen übergeben, von den Gendarmen vor den Richter geführt, von diesem einem Arzt und schließlich noch zwei weiteren Experten anheimgestellt wird, die einen Bericht abfassen und veröffentlichen.

„Die Bedeutung dieser Geschichte? Die liegt, gerade in ihrer Kleinheit, darin, daß dieses Alltagsereignis [. . .] zum Gegenstand nicht bloß einer kollektiven Intoleranz, sondern einer juristischen Aktion, einer medizinischen Intervention, einer klinischen Prüfung und einer umfangreichen theoretischen Verarbeitung werden“ konnte (Foucault 1977b, S. 44 f.).

„Die Bedeutung liegt darin, daß man diesen Unglücklichen, der bis dahin einen festen Bestandteil des bäuerlichen Lebens gebildet hatte, auf die Maße seines Schädels und den Knochenbau seines Gesichts hin zu untersuchen begann, daß man seine Anatomie nach möglichen Zeichen der Degeneration musterte, ihn zum Sprechen brachte und nach seinen Gedanken, Neigungen, Gewohnheiten, Gefühlen und Urteilen befragte. Und daß man am Ende [. . .] beschloß, ihn zum reinen Gegenstand der Medizin und des Wissens zu machen — zu einem Gegenstand, den man bis ans Ende seines Lebens im Hospital von Mareville begraben konnte, während man ihn durch eine detailierte Analyse der gelehrten Welt bekannt machte“ (ebd., S. 45).

Diese Geschichte spielte im Jahre 1867. Zwischen Mittelstädt's Wahrnehmung der Kriminalität und der, welche in jener Geschichte zum Ausdruck kommt, hat sich eine tiefgreifende Wandlung in der Einstellung zum Verbrechen vollzogen. Der Mittelstädt'sche Kriminelle ist ein Wesen, das auf verhängnisvolle Weise von Autonomie durchdrungen ist. Die endlos scheinenden Qualen, denen sein Körper unterworfen werden soll, sind nichts anderes als eine spektakuläre Bestätigung dieser Autonomie. Am Körper des Verurteilten vollzieht sich ein Prozeß, der so nicht denkbar wäre ohne die maßlose Schuld, die der Ausdruck des metaphysischen Fundaments der Persönlichkeit, der von Gott herrührenden Freiheit ist — einer Freiheit, durch die hindurch der Mensch am Wesen Gottes partizipiert. Das Problem der Erklärung des verbrecherischen Handelns, wie

es sich seit den Anfängen der modernen Kriminologie stellt, konnte erst entstehen, als der Gedanke der Autonomie in seiner unbedingten, absolutistischen Form fraglich wurde.

Jener kleine Landarbeiter, von dem Foucault berichtet, stellt sich bereits als eine Existenz dar, deren Autonomie durch den determinierenden Einfluß einer Vielzahl von biologischen und psychologischen Faktoren gefährdet erscheint. Das Verbrechen ist auf dieser Ebene ein problematischer Sachverhalt geworden: Es ereignet sich am Schnittpunkt einer Reihe blinder Kräfte, die den Delinquenten in eine bestimmte Richtung drängen; die Rolle, welche der Autonomie in diesem naturwüchsigen Spiel der Kräfte zukommt, wird immer undurchsichtiger. Das Bild des Verbrechers als des heteronomen Menschen beginnt sich in den Vordergrund zu schieben.

Die Irritationen, die von dieser Entwicklung ausgehen, reichen schließlich bis tief in die Vorstellungen über den adäquaten Charakter des Strafens hinein. Die Strafe als Schauspiel, als spektakulärer Ausdruck eines staatlichen Gegenschlages gegen die Anmaßungen autonom Agierender, tritt bereits am Ende des 18. Jahrhunderts langsam in den Hintergrund. In diesem Sinne beklagte auch Mittelstädt „das Unsichtbare, Heimliche, Geräuschlose im Vollzug der Freiheitsstrafen“ (1879, S. 11).

Foucault resümiert: „Die Bestrafung hat allmählich aufgehört, ein Schauspiel zu sein. Alles an ihr, was nach einem Spektakel aussah, wird nun negativ vermerkt. Als ob die Funktionen der Strafzeremonie immer weniger verstanden würden, verdächtigt man nun diesen Ritus, der das Verbrechen 'abschloß', mit diesem schielende Verwandtschaften zu unterhalten [. . .]“ (Foucault 1977a, S. 16).

Gerade in diesen Verdächtigungen kündigt sich eine neue Wahrnehmung von Kriminalität an. Der Verbrecher erscheint immer weniger als autonome Existenz und immer mehr als „Verirrter“, als „Opfer“, als „Produkt“. Dementsprechend verlieren die Strafen zunehmend ihren Charakter bloßer Vergeltung und erhalten mehr und mehr die Funktion der pädagogischen Beeinflussung des Delinquenten – jedenfalls sind dies Forderungen, die sich im ideologischen Diskurs endgültig durchzusetzen beginnen. Die Kriminalität erhält ihr modernes Gepräge.

2. Der heteronome Verbrecher

„Die Welt ist willenlos nichts weiter als ein Kreisel, den in Bewegung setzt der Leidenschaften Geißel; – die Leiden-

schaften selbst, sie sind Naturgesetze, ganz unabhängig von moralischem Geschwätze, und folglich ist allzeit, so man es recht erwägt, unstrafbar für sein Tun, was Menschenantlitz trägt.“ Bezeichnenderweise wird dieses Verslein von Lombroso am Anfang seines epochemachenden Werkes „Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung“ (1887, Bd. 1, S. VIII f.) zitiert. Der Standpunkt, den die positivistische Schule – und zwar deren reaktionärer wie deren fortschrittlicher Flügel – dem verbrecherischen Handeln gegenüber einnimmt, ist deterministisch. Was sich hier, in teilweise äußerst polemischer Abwendung vom klassischen Strafrechtsdenken, abspielt, könnte man als die *Naturalisierung des Verbrechens* bezeichnen. Die beständigen Hinweise auf die „kriminellen“ Tatsachen im Tier-, ja im Pflanzenreich – bietet doch die Natur „das Beispiel der unerbittlichsten Gefühllosigkeit und der größten Unsittlichkeit“ (Lombroso 1887, Bd. 1, S. 2) –, sind ein nicht unwesentliches Indiz für den Vorgang der Naturalisierung.

Wie sich der Ablauf naturwüchsiger Phänomene nach streng deterministischen Gesetzen abspielt, so erscheint auch das verbrecherische, wie überhaupt das menschliche Handeln als durchgängig von Naturgesetzen beherrscht. Durch diese seine Eigenschaft, das ausschließliche und im Prinzip berechenbare kausale Produkt determinierender Kräfte zu sein, rückt der Mensch in die unmittelbare Nähe natürlicher Phänomene. Deren Heteronomie und die des Menschen fallen zusammen. Folglich ist die geeignete Methode der Erforschung des verbrecherischen Handelns die der Naturwissenschaften, deren empirisch-induktives und experimentelles Vorgehen (vgl. Ferri 1896, S. 8 f.).

Naturalisierung des Verbrechens heißt also, daß der Delinquent unter dem analytischen Blick des naturwissenschaftlich eingestellten Kriminologen in den ontologischen Rang eines Elementes im Kosmos der natürlichen Phänomene versetzt wird, gereinigt von allen Regungen der Autonomie. So ist es nur ein Schritt von den Tatsachen, „in denen ich das erste Aufdämmern verbrecherischen Wesens zu erblicken glaube“ (Lombroso 1887, Bd. 1, S. 4), den fleischfressenden Pflanzen, die „an den Insekten wahre Morde (verüben)“ (ebd., S. 2), bis zu den verbrecherischen Taten des homo sapiens.

Mit der Naturalisierung des Verbrechens geht der Gedanke einher, daß das delinquente Individuum sich durch bestimmte ihm anhaftende Qualitäten von den anderen, den gesetz-

treuen Bürgern unterscheiden muß. War das Verbrechen vordem das Produkt einer autonomen, böartigen Willensäußerung, so wird es nunmehr als das Produkt einer Reihe von individuellen Eigenschaften wahrgenommen, die als ursächliche Faktoren den Rechtsbrecher kennzeichnen und ihn als *homo delinquens* identifizierbar machen. Hier liegt der Ausgangspunkt des ätiologischen Paradigmas, das auch noch in unseren Tagen Anlaß zu methodischen und inhaltlichen Streitigkeiten gibt. Das ätiologische Paradigma erzeugt den Verbrecher als *abnorme Persönlichkeit*.

Unter den Grundsätzen der positivistischen Kriminologie finden sich folglich, nach einer Formulierung von Ferri, als die zentralsten: „Dass der verbrecherische Mensch durch seine – ererbten oder erworbenen – Eigenschaften eine besondere Varietät der menschlichen Art ist.“ Und: „Dass der freie Wille nur eine subjektive Illusion ist, welche durch die wissenschaftliche Psycho-Physiologie aufgehoben wird“ (Ferri 1896, S. 21).

Nachdem, wie Ferri betont, die physiologische Psychologie den Glauben an den freien Willen „vollständig vernichtet“ (1896, S. 222 f.) und als eine „Illusion der Selbstbeobachtung“ (ebd., S. 223) enthüllt hat, bedarf es einer neuen Art und Weise der Erklärung menschlichen Handelns. Ferri schreibt: „Der psycho-physiologische Vorgang bei jeder individuellen Handlung lässt sich in folgendes Schema fassen: 1. ein physischer Vorgang, der sich ausserhalb des Nervensystems abspielt und seinen Ausgangspunkt in der Aussenwelt oder in einem Körperorgan des Individuums selbst hat: eine Schwingung der Luft oder des Äthers, eine Bewegung eines Eingeweides, etwa der Leber oder des Magens u. dgl., – 2. eine zeitweilige physiologische Phase, d. h. erst eine den Nerv, dessen Endorgan durch den physischen Vorgang gereizt worden ist, in centripetaler Richtung durchlaufende Schwingung, bis zu dem centralen Endorgan dieses Nerven, und darauf ein längs eines anderen Nerven verlaufender centrifugaler Erregungsvorgang, der die Erregung vom Centrum nach der Peripherie bringt. – 3. eine zweite physische Phase, d. h. die mechanische Wirkung der ausgelösten Muskelbewegung, die äussere Handlung, welche das Ergebnis dieses centrifugalen Nervenprocesses ist (1896, S. 225 f.). Aus diesem Schema sind alle Bewußtseinszustände, alle psychischen, mentalen und kognitiven Elemente, die gesamte „Innenperspektive“ des Subjekts radikal entfernt. Es handelt sich hier offenbar um die Eliminierung all jener Erlebnis-Faktoren, mit deren Hilfe die Idee des autonomen Agierens operiert.

Was uns Ferri glauben machen will, ist die These – die auch heute noch von manchen Behavioristen vertreten wird (vgl. Skinner 1973) –, daß die Tatsachen, welche den Erlebnisraum eines Subjektes konstituieren, niemals Ursachen des Handelns sein können, sondern immer nur epiphänomenale Anhängsel eines physiologischen und biochemischen Kausalprozesses sind. In diesem Sinne sagt Ferri, daß ein Willensentschluß in keinem Fall die Ursache einer Handlung sei, „sondern nur das Bewußtsein der Bewegung, welche die Handlung konstituiert und die nicht auf Anordnung des Willens geschieht, sondern allein durch den Process der Umwandlung physischer und psychophysischer Kräfte“ (1896, S. 231 f.).

Wir haben hier einen Schematismus der Erklärung menschlichen Handelns vor uns, der das kriminologische Denken für lange Zeit prägen wird. Damit ist weniger der deterministische und auf biologische Ursachen zentrierte Zug positivistischer Erklärungs Bemühungen gemeint. Gemeint ist vor allem die Ausblendung der Autonomie-Dimension von Subjekten einerseits sowie die Konstruktion des Typus der abnormen Persönlichkeit andererseits. Jenseits der deterministischen und biologischen Prämissen des klassischen Positivismus erscheint die Naturalisierung des Verbrechens als ein Vorgang, der, indem er die Autonomie der Individuen ausblendet, sie zu einem bloßen „Produkt aus Anlage und Umwelt“ macht, einem Produkt, das sich durch eine Vielzahl von kriminogenen Dispositionen auszeichnet und dessen Aktionen die statistische Resultante eines höchst komplexen Mehr-Faktoren-Netzes sind. Erklärungen, die auf dieser Vorstellung vom verbrecherischen Menschen aufbauen, werde ich im folgenden als *naturalistische Handlungserklärungen* bezeichnen.

Handlungserklärungen, wie sie für das Denken Mittelstädts typisch sind, sind demgegenüber primär *moralisierender Natur*. Moralisierende Erklärungen zeichnen sich dadurch aus, daß sie das verbrecherische Handeln verständlich machen, indem sie ein „böses“ Feld autonomen Agierens identifizieren. Charakteristisch für diese Art des Erklärens ist es, daß der Aspekt der Verursachung mit dem der moralischen Zurechnung aufs Engste kontaminiert wird. Moralisierende Handlungserklärungen haben sich in einigen Bereichen der Kriminologie lange Zeit erhalten.

Es ist bekannt, daß man im Lager der forensischen Psychiatrie den kriminellen Psychopathen gegenüber bis zum heutigen Tage die paradoxe Etikettierung als Wesen, *die seelisch abnorm und zugleich schuldbeladen sind*, erfolgreich verteidigt hat (vgl. Strasser 1978a, S. 9). „Dafür spricht auch eine kuriose Eigenheit der Diagnose ‘Psychopathie’: Während andere psychiatrische Diagnosen vor Gericht und andersowo eher ‘entschuldigend’ wirken, hat die der ‘Psychopathie’ eher den umgekehrten Effekt. Die ‘Psychopathie’ ist Steigerung und endgültige Fixierung des Verbrechers“ (Katschnig/Steinert 1973, S. 112).

In den naturalistischen Handlungserklärungen hat sich der Schluß vom Bösen auf Böses in einer veräußerlichten Variante erhalten. „Was *Kingsley Davis* den Trugschluß des 'Böses verursacht Böses' genannt hat, charakterisiert die meisten der Mehr-Faktoren-Ansätze, obwohl dieser Schluß weder im Wesen des Ansatzes liegt noch seine Besonderheit ausmacht. Es handelt sich hier um die unbewußte Annahme, daß 'böse' Folgen 'böse' Ursachen haben und daß 'böse' Ursachen nur 'böse' Folgen haben können. Das führt uns zu einer hervorstechenden Besonderheit der meisten unserer Lehrbücher über soziale Pathologie. Für jedes 'soziale Problem' finden wir als 'Ursachen' vielfach die gleiche Liste übler und häßlicher Umstände angeführt, die jeder 'anständige' Bürger für beklagenswert halten würde" (Cohen 1974, S. 223). Entscheidend ist jedoch für naturalistische im Gegensatz zu moralisierenden Handlungserklärungen, daß die bösen Ursachen dem delinquenten Individuum nicht mehr moralisch zugerechnet werden können. Sie begründen nicht die konkrete Schuld des Abweichenden, sondern eher – wenn überhaupt – die abstrakte „Schuld“ der „Umstände“, der Gesellschaft.

Daß die naturalistischen Handlungserklärungen häufig noch immer einen Restbestand an Moralisierung aufweisen, hat seinen Grund vermutlich in dem, was David Matza die *Präventionsperspektive* genannt hat (1973, S. 24 ff.). Die naturalistischen Handlungserklärungen zentrierten sich von allem Anfang an um den erkenntnisleitenden Gesichtspunkt der Identifizierung des Verbrecherischen in einer Gesellschaft zu dem *Zweck*, seiner Aktualisierung manipulativ vorzubeugen und es, soweit als möglich, durch die gezielte „Behandlung“ delinquenter Individuen auszumerzen. Zwischen der besonderen Wahrnehmung von Kriminalität, wie sie sich in der Produktion naturalistischer Verbrechenserklärungen niederschlägt, und bestimmten Vorstellungen über die adäquate Form des administrativen Umgangs mit Delinquenten besteht ein mehr als zufälliger Zusammenhang.

Das heteronome Individuum, das dem Bereich der natürlichen Phänomene angenähert scheint, ist zwar noch immer ein Gegenstand des Abscheus: – es ist das böse Produkt böser Ursachen. Aber diese Ursachen sind so geartet, daß sie dem „Produkt“ nicht schuldhaft angelastet werden können. Folglich können auch die Strafe und der mit ihr verbundene Vorwurfscharakter nicht mehr das Paradigma der gesellschaftlichen Reaktion auf das Verbrechen bilden. Der Kriminelle als abnorme Persönlichkeit bedarf der nichtstrafenden Abschließung und der therapeutischen Manipulation.

Obwohl sich nun aber an diesen Vorstellungskomplex immer wieder humanistische Intentionen angeschlossen haben, so darf dieser Umstand doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die „moderne“ Konzeption des Verbrechens keineswegs eine Erleichterung des administrativen Schicksals der Delinquenten zur Folge haben muß. Wohl hatte die positivistische Schule stets den Unsinn eines Gefängnisystems kritisiert, das seine Insassen nicht charakterlich und moralisch „bessert“, sondern psychisch und körperlich zerstört. So schreibt etwa Ferri: „Die heutige Strafrechtspflege ist nichts als eine ungeheure Maschinerie, die eine zahllose Menschenmasse verschlingt und sie, nachdem sie in ihren Rädern Ehre, sittliches Gefühl und Gesundheit gelassen haben, wieder ausspeit, um gebrandmarkt zu sein und Mitglieder der wachsenden Verbrecherarmee zu werden“ (1896, S. 403). Aber derselbe Ferri spricht auch davon, „dass jeder Mensch für jede widerrechtliche Handlung verantwortlich ist, die er begeht, allein weil und solange er in Gesellschaft lebt“ (ebd., S. 292).¹

Der Verantwortlichkeitsbegriff, der hier ins Spiel kommt, ist nicht mehr an die Autonomie der handelnden Subjekte gebunden. Verantwortlichsein heißt nunmehr nichts anderes, als daß man in dem Moment ein legitimes Objekt der gesellschaftlichen Reaktion wird, in dem man gegen die gesatzten Regeln der Sozietät verstößt. Aber selbst dieser umfassende Verantwortlichkeitsbegriff ist noch zu wenig radikal, weil noch zu sehr an die alte Idee des Strafens gebunden, derzufolge ein Verbrechen vorhanden sein muß, um die pönalisierende Reaktion gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der fortgeschrittene Positivismus und die *défence sociale* schaffen schließlich, nach einem Wort von Foucault, den „Kriminellen“ vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig von ihm (Foucault 1977a, S. 323).

Ausschlaggebend für die gesellschaftliche Reaktion ist nicht mehr die Tatsache des Rechtsbruchs, sondern die der *Gefährlichkeit* einer Person. Diese rechtfertigt prädeliktische Sicherungsmaßnahmen, zeitlich unbefristete Abschliefungen und lebenslange Detention. Die Maßnahmen, die die *défence sociale* setzen möchte, gruppieren sich dabei besonders um zwei Postulate. Das erste besagt, daß die Sicherheit der Gesellschaft „unser Aller höchstes Ziel“ (Lombroso 1887, Bd. Bd. 1, S. XXVII) sei. Und das zweite lautet: „Zwischen der Krankheit und dem Heilmittel muss Gleichartigkeit bestehen [. . .]“ (Ferri 1896, S. 42).

Diese beiden Postulate erzeugen im Zusammenhang mit dem Vorstellungskomplex des heteronomen und gefährlichen Menschen eine Einstellung zum Delinquenten, die ihn

als verdinglichtes Wesen einer „Behandlung“ unterzogen wissen möchte, welche zwar frei von dem Moment der Schande, aber ebenso frei von Skrupeln im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit des „Behandelten“ ist. Die Menschenwürde des heteronomen Kriminellen bleibt offenbar unangetastet, solange er in einem wertneutralen Sinne als „Kranker“, als „pathologische Existenz“ wahrgenommen und verwaltet wird. Der Umstand jedoch, daß diese Verwaltung zu tiefreichenden Eingriffen in die persönliche Integrität des Probanden und zur Aushöhlung einer Reihe von rechtsstaatlichen Garantien führt, wird von der therapeutischen Kriminologie mit dem Hinweis auf den „wissenschaftlichen“ Charakter ihrer Maßnahmen zumeist ohne großes Aufheben übergangen. Indem die Ideologen des Resozialisierungsfeldzuges dazu neigen, den Schutz der Gesellschaft als obersten Wert zu verabsolutieren, verlieren sie den Schutz des Individuums, besonders des Angeklagten, vor der Übermacht der Staatsgewalt und der ihr assoziierten Bürokratien aus den Augen (vgl. Murphy 1977). Hier soll nur auf folgende Punkte aufmerksam gemacht werden:

(1) Eine in unserer Strafprozeßordnung verankerte Garantie stellt sicher, daß seiner Freiheit nur derjenige beraubt werden darf, der gegen eine Rechtsvorschrift tatsächlich verstoßen hat. Niemand darf demnach seiner Freiheit bloß deshalb beraubt werden, weil er bestimmte Persönlichkeitsmerkmale aufweist. Mit diesem Postulat steht die Forderung nach prädeliktischen Sicherungsmaßnahmen – eine Forderung, die von den Verfechtern der *défence sociale* besonders energisch erhoben wird – in Widerspruch (vgl. Ancel 1970, S. 255; Plack 1974, S. 278, 388).

(2) Ein grundlegendes Prinzip der Strafrechtsordnung besagt, daß Strafen zeitlich genau befristet zu verhängen sind. Damit unverträglich ist die Forderung nach exzessiver Ausweitung des Systems zeitlich (relativ) unbefristeter Sicherungsmaßnahmen (vgl. Menninger 1977, S. 205).

(3) Ein weiteres grundlegendes Prinzip unserer Strafrechtsordnung regelt, daß zwischen der Schwere des Rechtsbruchs und dem Ausmaß der Strafe Verhältnismäßigkeit zu bestehen hat. Damit in Widerspruch steht die Forderung, daß Verhältnismäßigkeit zu bestehen habe zwischen der Schwere des Charakterdefekts – dessen Symptom das Delikt ist – und dem Ausmaß der Behandlungsdauer.

Die humanistischen Intentionen, die der Strafkonzepktion der positivistischen und therapeutischen Kriminologie zugrundeliegen, reichen nur dazu aus, die Strafe von Elementen des Vorwurfs zu säubern und ihr das klinische Gepräge der „Behandlung“ aufzudrücken. Damit jedoch gerät der Kriminelle in einen Zustand der Entfremdung und Verdinglichung, dessen inhumane Züge um so weniger sichtbar werden, je besser seine Etikettierung als psychisch krankes

Wesen gelingt. Seiner Autonomie beraubt, ist der Kriminelle – wie der Geisteskranke unserer Tage – einer administrativen Maschinerie hilflos preisgegeben, die, als „wissenschaftlich“ legitimiert, über weite Strecken keiner wirksamen Kontrolle mehr unterliegt. (Vgl. dazu die äußerst ernüchternden Ausführungen des Landesgerichtsrats E. Schwentner 1977.)

3. Die Wiederentdeckung der Autonomie

Das Problem der Willensfreiheit, wie es den Positivismus noch bewegte, steht als abstraktes philosophisches Problem in der heutigen Kriminologie kaum mehr zur Debatte. Selbst unter den forensischen Psychiatern, die aus ideologischen Gründen die Willensfreiheit lange Zeit nachhaltig verteidigten, mehren sich die „Agnostiker“. Es macht sich weithin die Überzeugung breit, daß die Frage nach dem freien Willen weder klar formulierbar, noch mit Vernunft-, geschweige denn mit empirischen Gründen positiv oder negativ entscheidbar ist.

Aber es gibt ein Nachfolgeproblem. Seit einiger Zeit schon beginnen sich im kriminologischen Diskurs Bemühungen in den Vordergrund zu schieben, welche es unternehmen, von den Eigenerfahrungen devianter Individuen Kenntnis zu erlangen, um auf diese Weise die Entstehung und Verfestigung krimineller Karrieren zu verstehen. Der Positivismus tendierte, wie wir sahen, dazu, die Eigenerfahrungen von Subjekten als irrelevante Episoden in dem großen Spiel der blinden Kräfte zu vernachlässigen. Die „Verbrecherpsychologie“, die er hervorbrachte, war ohnedies nur ein Sammelsurium von Etiketten, welche der Moralität der Untersuchenden entstammte, und nicht dem Leben der Probanden.

Einfühlende Betrachtungsweisen erfordern, daß man bereit ist, zu den Untersuchungsobjekten eine Art kommunikatives Verhältnis zu unterhalten, wie akademisch dieses auch immer ausfallen mag. Es geht dann darum, sich verstehend in die Rolle delinquierender Subjekte zu versetzen, um die Welt mit ihren Augen zu sehen. Eine solche Vorgehensweise hat natürlich zur Voraussetzung, daß der andere nicht reifiziert, sondern als Person wahrgenommen wird. Demgegenüber hatte der Positivismus, alles in allem genommen, einen Hang, Personen wie Dinge zu betrachten.

Man kann nicht einfach sagen, daß die Depersonalisierung von Subjekten eine unzulässige Betrachtungsweise sei. Wir können uns entschließen, Personen zu depersonalisieren,

und unter bestimmten Voraussetzungen ist dies ein durchaus legitimes Unterfangen: z. B. dann, wenn wir Personen als Organismen analysieren.

„Der andere als Person wird von mir gesehen als verantwortlich, als zur Wahl fähig, als ein aus sich selbst heraus Agierender. Gesehen als Organismus kann alles das, was in diesem Organismus vor sich geht, auf jedem Komplexitätsniveau konzeptualisiert werden – atomar, molekular, zellular, systemhaft oder organismisch. Während Verhalten, personal gesehen, in Begriffen der Erfahrung dieser Person und ihrer Intentionen erfaßt wird, kann Verhalten, organismisch gesehen, nur als Kontraktion oder Erschlaffung bestimmter Muskeln usw. erfaßt werden. Anstelle der Erfahrung von Sequenzen befaßt man sich mit einer Sequenz von Prozessen. In dem Menschen, als Organismus gesehen, ist darum kein Platz für seine Wünsche, Ängste, seine Hoffnung oder Verzweiflung als solche. Das Wesentliche unserer Erklärungen sind nicht seine Intentionen gegenüber seiner Welt, sondern Energiequanten in einem Energiesystem“ (Laing 1972, S. 25 f.).

Es wäre also nicht richtig, den Vorgang der Depersonalisierung in jedem Fall als einen fehlerhaften oder ideologischen Prozeß zu kritisieren. Es bleibt allerdings stets zu fragen, im Hinblick auf welche Problemstellung depersonalisiert wird. Wenn wir soziale Sachverhalte erklären wollen, dann ist die Art und Weise, wie sich uns das Erklärungsproblem stellt, häufig abhängig von bestimmten vorgelagerten Interessens Gesichtspunkten. So z. B. nimmt das Problem der Erklärung kriminellen Verhaltens unter dem Vorzeichen der Präventionsperspektive einen anderen Charakter an als unter dem einer kommunikativen Perspektive. Im ersten Fall mag die Naturalisierung des Verbrechens einen forschungsstrategischen Vorteil bieten: Das Verbrechen interessiert, soweit es ein „naturgesetzlich“ bestimmbares und damit auch ein im Prinzip instrumentell beherrschbares Phänomen ist. Im zweiten Fall interessiert das Verbrechen als eine personale und zwischenmenschliche Angelegenheit: Kommunikatives Verständnis konzeptualisiert den anderen als einen möglichen Interaktionspartner, der ebenso als autonom und intentional agierendes Wesen wahrgenommen wird, wie sich der Betrachter selbst als ein solches Wesen erlebt. Der Betrachter versetzt sich gegenüber dem Delinquenten nicht in die Rolle des potentiellen Strategen, der an der Ausmerzung von Delinquenz interessiert ist, sondern eher in die Rolle desjenigen, der zum Delinquenten in eine verstehend-kommunikative Beziehung tritt.

Je nach Wahl des Blickwinkels verändert sich also die Problematik der Erklärung kriminellen Verhaltens. Unter dem kommunikativen Aspekt werden rein naturalistische Handlungserklärungen nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Den Normalfall bilden *intentionale Handlungserklärungen*. Das Charakteristikum solcher Erklärungen ist es, daß sie

Handlungen als aktive und sinnerfüllte Hervorbringungen eines Subjekts begreifen, wobei das Verstehen der Handlung wesentlich vom Verstehen der subjektiven Perspektive, aus der heraus der Handelnde agiert, abhängt. An die Stelle blinder Kräfte treten intentionale Akte, Motive, Wünsche, Hoffnungen und Ängste, Wahrnehmungsweisen und Bewußtseinslagen – kurz, Elemente eines Erlebnisraumes, in dem sich das Subjekt als autonomer Autor seiner Entscheidungen bewegt. Die Vorstellung der Autonomie verweist dabei auf die schlichte Tatsache, daß aktives Handeln vor einem Horizont subjektiv präsenter Wahlmöglichkeiten etwas anderes ist als zwanghaftes Getriebenwerden von einem Punkt zum anderen.

Wenn wir bei der Erklärung kriminellen Handelns die Perspektive des agierenden Subjekts betonen, dann bedeutet das nicht, daß wir die Abwesenheit von Zwängen innerer und äußerer Art unterstellen müssen. Wir gehen bloß davon aus, daß sich die Subjekte nur in Ausnahmesituationen in Wesen verwandeln, die Dingen darin ähneln, daß sie sich einfach dorthin bewegen, wohin sie von den Umständen getrieben werden. Matza, dessen Buch „Becoming Deviant“ vielleicht das beste Beispiel für die hier diskutierte, entreifende Einstellung zur Kriminalität ist, hat die grundlegende Prämisse seines Ansatzes folgendermaßen formuliert:

„Die Existenz von Subjekten geht nicht völlig in den mühevollen Naturprozessen von Reaktion und Anpassung auf. Da der Mensch als Subjekt fähig ist, Bedeutungen zu schaffen und zu verleihen, da er seine Umgebung und sogar seinen eigenen Zustand betrachten kann, da er den Hang zur Antizipation, zur Planung, zum Entwerfen von Projekten besitzt – da er alle diese Fähigkeiten hat, steht er in anderen und komplexeren Beziehungen zu den Umständen, in denen er sich vorfindet. Diese unterscheidende menschliche Fähigkeit besagt keinesfalls, daß sich menschliche Existenz nicht häufig auf eine Weise darstellt, die für niedere Seinsstufen charakteristisch ist. In vielen Fällen verhält sich der Mensch rein adaptiv, so *als ob* er bloß ein organisches Wesen wäre. Und wenn auch sehr selten, verhält er sich doch bisweilen rein reaktiv, so *als ob* er ein bloßes Objekt wäre. Aber bloße Reaktivität oder Adaption sollten nicht mit der eigentümlich menschlichen Verfassung verwechselt werden. Es ist viel angemessener, in ihnen eine Entfremdung oder Erschöpfung dieser *conditio humana* zu sehen“ (Matza 1973, S. 100 f.).

Wenn wir bei der Erklärung kriminellen Verhaltens die subjektive Perspektive des delinquenten Individuums betonen, dann heißt dies, daß wir dessen Eigenerfahrungen ernst nehmen, einschließlich seiner Evidenz, autonom zu agieren. Dieser Punkt ist von entscheidender Bedeutung. Ein Großteil des modernen kriminologischen Denkens zeichnet sich dadurch aus, daß es die Eigenerfahrungen der Untersuchungsobjekte, sofern es sie überhaupt beachtet, eher als erst zu entschlüsselnde Symptome der „wahren“ Verfassung jener „Objekte“ interpretiert denn als legitime und unmittelbare

Auskunftsmittel über einen wichtigen Bereich der personalen Realität. Schon für Ferri war, wie gezeigt, das die Handlungen von Subjekten begleitende Gefühl der Autonomie bloß ein trügerisches Symptom für jene objektiven, den Subjekten uneinsichtigen Ursachen ihres Handelns auf der Ebene von Nervenenerregungen und physiologischen Prozessen.

Die psychoanalytische Kriminologie hat dieses tiefenstrukturelle Modell zum herrschenden Paradigma erhoben. Die Erfahrungen und Aktionen, die das kriminelle Ich registriert und setzt, werden als der unbegriffene Ausdruck konflikthafter und krankhafter Konstellationen gedeutet – Konstellationen, die in den ichfremden Bereichen der Persönlichkeit angesiedelt sind.² Ausschlaggebend an diesem Deutungsmuster ist seine progressive Tendenz: Nachdem ihm zunächst nur für eine kleine Zahl von Delinquenten Gültigkeit zugesprochen wurde (vgl. Alexander/Staub 1929, S. 35), beansprucht es heute bereits Verbindlichkeit für jede Art von Delinquenz (Moser 1971, S. 234), zumindest für jede Art von Gewohnheits- und Rückfallkriminalität (vgl. Mergen 1971, S. 95).

Gegen diese umfassende Pathologisierung von Kriminalität wendet sich das kommunikative Paradigma, indem es sich weigert, die Erfahrungen krimineller Subjekte generell als symptomatische Episoden einer „Archäologie“ der delinquierenden Persönlichkeit zu dechiffrieren und die im Rahmen einer kriminellen Biographie anfallenden Lebensprobleme in ebenso genereller Weise als Probleme einer Krankheitsgeschichte wahrzunehmen.

Im Hintergrund dieser Weigerung steht die Einsicht, daß die psychische „Pathologie“ einer kriminellen Person in der Regel das Produkt der sozialen Distanz des Beobachters zur Situation jener Person ist (vgl. Matza 1973, S. 75). Während es den Pathologisierern gewöhnlich nicht in den Sinn kommt, sozialschädliches Verhalten wie Kartellabsprachen, Börsenmanipulationen und Steuerhinterziehungen als Ausdruck einer krankhaften Persönlichkeitsstruktur zu interpretieren, haben sie keinerlei Hemmungen, Unterschichtkriminelle als psychopathische Persönlichkeiten zu etikettieren. Die damit verbundene Tendenz, solche Kriminelle als ausschließliches „Produkt aus Anlage und Umwelt“ darzustellen, involviert zumeist das schichtspezifische Vorurteil, daß jemand, der „Herr“ über seine Handlungen ist, die gutbürgerliche Variante eines gesetzestreuen Lebens wählen wird.

Es mag wohl stimmen, daß Kriminelle aus Unterschichten sich aufgrund besonderer Sozialisationsbedingungen hinsichtlich ihrer „Persönlichkeitsstruktur“ von typischen Mittelschichtangehörigen unterscheiden. Die psychoanalytische Literatur kennzeichnet den „Unterschichtpsychopathen“ durch eine Reihe negativer Merkmale, welche alle das Fehlen bestimmter psychischer Konstituenten, die für Mittel-

schichtangehörige charakteristisch sind, signalisieren (vgl. Moser 1970). Letztere sind es denn auch, die das Paradigma des autonomen Menschen bilden. Dies ist jedoch eine willkürliche und ideologische Festlegung. Das Vorliegen von Autonomie läßt sich sinnvollerweise nicht an dem Umstand festmachen, ob jemand eine Mittelschichtsozialisation durchlaufen hat oder nicht. Woran das Vorliegen von Autonomie tatsächlich bemessen werden kann, ist heute eine wissenschaftlich weitgehend ungeklärte Frage. Die forensische Kriminologie hat es nicht zuwege gebracht, brauchbare Kriterien zu erarbeiten (vgl. Strasser 1978a, S. 4 f.). Darüber hinaus gibt es sogar im Bereich der „echten“ Geisteskrankheiten eine Fülle von miteinander konkurrierenden Theorien, welche gerade in diesem Punkt wesentlich differieren; man vergleiche etwa das Psychosenkonzept der traditionellen klinischen Psychiatrie mit dem der „Antipsychiatrie“ eines Ronald D. Laing und anderer. In einer solchen Situation sollte sich die Kriminologie den Grundsatz „in dubio pro reo“ zu eigen machen und die Würde der Person betonen, indem sie sich weigert, eine exzessive Verdinglichungspolitik gut zu heißen.

Wenn man der Behauptung, daß der Kriminelle nicht generell ein bloßes „Produkt aus Anlage und Umwelt“ darstellt, zustimmt, dann erscheint es illegitim, ihn gemäß den administrativen Grundsätzen des Positivismus und der *défence sociale* zu behandeln. Welche gesellschaftliche Reaktion auf Delinquenz ist aber dann angemessen? Ich glaube, es ist an diesem Punkt wichtig zu betonen, daß sich der Kampf wider die Verdinglichung des Kriminellen zuallererst gegen Maßnahmen richtet, die seine Würde als Person eklatant verletzen, indem sie ihn zwangsweise und auf unbestimmte Zeit entmündigen und wie ein kindliches Wesen behandeln. Wenn wir uns der reifizierenden Einstellung zum Kriminellen entledigt haben, dann sind wir gezwungen, unsere – falls vorhanden – humanistischen Intentionen als solche, d. h. als moralische Instanzen, offen zu deklarieren. Wir können dann unsere moralischen Erwägungen nicht mehr hinter medizinischen Argumenten verbergen, was ohnedies nur zur Folge hat, daß die angestrebte Humanisierung sich in ein – im Grunde inhumanes – Bevormundungskonzept transformiert. Des weiteren sollte klar sein, daß die Vorstellung der Autonomie die der Vergeltung in keiner Weise impliziert. Wer nach Vergeltung ruft, der sollte die Karten offen auf den Tisch legen: Ihm geht es nicht darum, die „Würde“ des Verbrechens wiederherzustellen, indem ein diesem inhärenter „Anspruch“ auf Strafe befriedigt wird; ihm geht es vielmehr darum, Rache zu üben. Die entscheidende Frage ist dann, ob Rache ein moralisch legitimes Motiv im Umgang mit Rechtsbrechern ist. Christliche Milde und Nachsicht mit den „Gefallenen“ signalisieren jedenfalls eine Ethik, die das Rachemotiv moralisch transzendiert, ohne die Autonomie derer, die „böse“ Taten setzen, leugnen zu müssen.

Darüber hinaus erspart uns die Weigerung, den Rechtsbrecher zu verdinglichen, einseitige und abstruse Vorstellungen über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens zu entwickeln. Seit dem Positivismus hat sich zunehmend der Gedanke breit gemacht, die Strafe sei nur als spezialpräventives Unternehmen zu rechtfertigen.

Je effektiver es gelang, den Kriminellen einer psychiatrisch-medizinischen Ideologie zu unterwerfen, um so mehr schien es unumgänglich, die Strafe als ein individualisierendes Unternehmen zu begreifen, das primär auf die Präventiv-„Behandlung“ des Bestraften gerichtet zu sein hat. Aber dieser Gedanke ist weitgehend verfehlt. Wenn es uns im staatlichen Umgang mit Rechtsbrechern bloß um die Spezialprävention ginge, dann wären in den meisten Fällen nichtstrafende Maßnahmen denkbar (z. B. die Aussetzung einer Wohlleben ermöglichenden Leibrente), die den Rechtsbrecher weit effektiver von weiteren Straftaten abhalten würden, als dies irgendeine pönalisierende Reaktion vermag.

Staatliches Strafen hat, wie sehr es auch immer spezialpräventive Gesichtspunkte mitberücksichtigen mag, primär die Funktion der generalpräventiven Abschreckung (vgl. Koller 1978). Nur von dieser Funktion her sind unsere Gefängnisse, wenn überhaupt, zu rechtfertigen. Die am traditionellen Gefängnisssystem häufig geübte Kritik, es sei nicht imstande, die Inhaftierten zu bessern, sondern trage im Gegenteil dazu bei, kriminelle Karrieren zu verfestigen, ist sicherlich richtig; das Gefängnisssystem versagt bisher zweifellos im Hinblick auf das Ziel einer spezialpräventiven Besserung der Inhaftierten.

„Aber die Behauptung, daß die Existenz eines Abschreckungssystems zahlreiche Mitglieder der Gesellschaft von vornherein davon abhält, sich auf kriminelle Handlungen einzulassen und somit Strafe auf sich zu ziehen, wird dadurch überhaupt nicht berührt. [. . .] Wollte man die Abschreckungstheorie der Generalprävention mit wissenschaftlichen Mitteln widerlegen – und damit die Grundlage schaffen, das gesamte bestehende Strafsystem durch etwas anderes zu ersetzen –, dann müßte gezeigt werden, daß diejenigen, die zur Zeit nicht straffällig werden, zu einem erheblichen Teil auch dann nicht straffällig würden, wenn alle Strafsanktionen abgeschafft wären. Für die Wahrheit dieser komplexen, kontrafaktischen Aussage haben wir keinerlei empirische Anhaltspunkte; und in Ermangelung solcher Anhaltspunkte ist es unverantwortlich, die Abschreckungstheorie im Namen der Wissenschaft lächerlich zu machen und ohne weitere Diskussion abzutun“ (Murphy 1977, S. 217).

Es wäre allerdings ebensowenig plausibel, wollte man aus dieser Überlegung den Schluß ziehen, daß innerhalb eines Strafsystems, das aufgrund seiner generalpräventiven Funktion gerechtfertigt wird, nicht Bemühungen Platz greifen könnten, den Vollzug so schonend und human wie möglich

zu gestalten. General- und Spezialprävention schließen einander nicht vollständig aus.

Abschließend sei noch vermerkt, daß die Ablehnung des kriminologischen Pathologiekonzepts und seiner praktischen Auswirkungen nicht bedeutet, daß dem Kriminellen jede psychotherapeutische Hilfe verweigert werden müßte. Im Gegenteil sollte dem Kriminellen die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen des Realisierbaren eine derartige Hilfe in Anspruch zu nehmen, *falls er das möchte*. Mit anderen Worten: die Inanspruchnahme psychotherapeutischer Interventionen sollte freiwillig erfolgen. Darüber hinaus müßten Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, daß die Pathologisierung des Kriminellen zu dessen Abschließung auf unbestimmte Zeit führt. Nicht bloß der Beginn der Pathologisierung, auch das Ende der Behandlung sollte dem Willen des Probanden unterliegen. Nur auf diese Weise lassen sich skandalöse Abschließungen – wie sie in der BRD bereits Realität zu sein scheinen³ – unterbinden; Abschließungen, die jahrzehntelang dauern und von denen auch Täter, die wegen relativ geringfügiger Delikte verurteilt wurden, betroffen sind. Die Folgen derartiger Maßnahmen sind katastrophal: Anstatt zu „bessern“, werden Insassen erzeugt, die aufgrund ihrer Einsozialisierung in das sterile Klima einer psychiatrischen Anstalt gemäß dem Urteil der Ärzte für ein Leben in Freiheit nicht mehr in Frage kommen.

4. Schlußbemerkungen

Das Phänomen, das hier als „Wiederentdeckung der Autonomie“ bezeichnet wurde, ist Bestandteil verschiedener Strömungen in der soziologischen und kriminologischen Literatur, die teilweise von unterschiedlichen Ansätzen ausgehen und auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Auf einige Aspekte dieses komplexen Prozesses sei kurz hingewiesen.

Wir haben festgestellt, daß die Betonung der Autonomie von Subjekten mit einer bestimmten Art und Weise, deren Handlungen verstehbar zu machen, eng zusammenhängt. An die Stelle naturalistischer treten zunehmend intentionale Handlungserklärungen, welche versuchen, den Handlungsablauf zu erhellen, indem sie die Eigenerfahrungen der handelnden Subjekte berücksichtigen. Dieses Erklärungsmodell ist seit den Arbeiten von G. H. Mead im Rahmen der interaktionistischen Soziologie zum herrschenden Paradigma geworden (vgl. z. B. Wilson 1973, der von einem interpretati-

ven Paradigma spricht). Stanley Cohen und Laurie Taylor rekapitulieren ihre langjährige Beschäftigung mit verschiedenen Gruppen von Abweichenden folgendermaßen:

„In unserem entschiedenen Interesse für die Ansichten dieser Gruppen wurden wir noch durch die Verachtung bestärkt, mit der diese Aspekte ihres Lebens [d. h. ihre Devianz] von ihren Beobachtern und Wärtern bedacht werden. Anders als diese interessierten wir uns für das Bewußtsein des Abweichenden und Kriminellen. Wir fragten nach dem Sinn hinter seinem Verhalten, wir wollten wissen, wie *er* es betrachtet, wie er seine kriminelle Erfahrung mit anderen Elementen seines Denkens verbindet. Heute ist eine solche Fragestellung kaum noch originell. Aber vor zehn Jahren, als wir uns erstmals mit diesen Dingen befaßten, befanden wir uns in offenem Widerspruch zu den konventionellen Kriminologen. Diese Kriminologen schienen die Motive jenes Verhaltens zu 'kennen'. Es sei, so erklärten sie, irrational und unbedacht, es sei keine sinnvolle Reaktion auf die Dinge, mit denen das Bewußtsein des modernen Menschen sich vernünftigerweise zu befassen hat. Wir nahmen uns vor, diesem Zustand abzuhelpfen, indem wir ausdrücklich fragten, wie der Abweichende selbst dachte. Wir konnten uns nicht mit der Auskunft abfinden, daß er eben ein unzulängliches oder getrübetes oder unentwickeltes Bewußtsein hätte, sondern glauben vielmehr, daß die Dinge, mit denen er sich befaßte, und vielleicht auch die Art, wie er sich mit ihnen befaßte, Bekundungen seiner Existenz in einer ganz anderen Lebenswelt waren" (Cohen, Taylor 1977, S. 7f.).

Es wäre eine verkürzte Sicht des interaktionistischen Forschungsprogramms, wenn man nicht auch auf gewisse Gefahren hinweisen würde, die mit ihm von Anfang an verbunden waren.

Eine dieser Gefahren ergab sich aus der häufig spürbaren Identifikation der Forschenden mit ihren Untersuchungsobjekten. Bisweilen drohte deren reales Unglück hinter ihrer Romantisierung zu verschwinden. Die Abweichenden wurden als rebellische Instanzen einer menschlichen Mannigfaltigkeit begriffen, welche nicht zuletzt die repressiven Züge kapitalistischer Gesellschaften entlarven sollten. „Vor allem aber“, schreiben Cohen und Taylor (1977, S. 8), „wollten wir zeigen, daß der Abweichende die Welt als einen Ort der Repression empfindet. Sein Handeln wäre demnach ein Kampf gegen diese Repression. Er wäre also ein Sozialkritiker, ein Rebell, ja, ein Revolutionär.“ Im Hinblick auf diese durch sympathisierende Intellektuelle vorgenommene Stilisierung des devianten Menschen monieren Ian Taylor, Paul Walton und Jock Young (1975, S. 18), drei Vertreter der sogenannten New Criminology, daß gewisse Aspekte des interaktionistischen Ansatzes „could appropriately be seen as a form of 'moral voyeurism', a *celebration* rather than an analysis of deviant form with which the deviancy theorist could vicariously identify.“

Eine zweite Gefahr besteht in der Vernachlässigung naturwüchsig wirkender Kräfte beim Zustandekommen devianten Handelns. Das Ernstnehmen der Eigenperspektive der handelnden Subjekte sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch sie sich im Rahmen eines sozialen Feldes bewegen, welches ihre Aktionsmöglichkeiten beschränkt und reguliert sowie ihre Sichtweise der Dinge unter Umständen verzerrt. Es hieße, die Subjektivität der Handelnden unzulässig zu hypostasieren, wenn man ihren Standort nicht auch als eine geschichtlich und sozial vermittelte Erscheinung begreifen wollte. Was allerdings von historisch-materialistischen und anderen, umfassendere gesellschaftliche Zusammenhänge berücksichtigenden Untersuchungsperspektiven gefordert werden kann, ist, daß sie die Subjektivität der Menschen nicht zu einem bloßen Reflex der großen sozialen und ökonomischen Kontingenzen reduzieren. Dies ist, wenn ich recht sehe, auch das Anliegen der New Criminology (1973) eines Taylor, Walton und Young.

Zuletzt noch ein Wort über die Auswirkungen humanistischer, die personale Autonomie betonender Sichtweisen von Devianz auf die Vorstellungen hinsichtlich der Verwaltung abweichender Personen. Auch hier sollte man sich vor irrationalen Ansichten in acht nehmen. Es wird in letzter Zeit viel über die Bedingungen gesprochen, denen ein emanzipierender Strafvollzug genügen müßte. Es wird davon gesprochen, daß der therapeutische Vollzug ohne inhaltliche Fixierung zu gestalten sei, da jede derartige Fixierung der emanzipatorischen Reflexion des Delinquenten auf seine Lebensgeschichte schade (Haffke 1976, S. 638). Auch wird argumentiert, daß der Vollzug eine täuschungsfreie Erkenntnis bezüglich der eigenen verhüllten, ideologisch verengten Motivationen und einen, von irrationalen Komponenten gereinigten, „übergreifenden Blick auf das historisch Mögliche“ gestatten soll (Kargl 1976, S. 148). Mir scheinen derlei Zielvorstellungen, mögen sie aufgrund ihrer humanen Intention auch Sympathie erwecken, angesichts der realen Zwänge, denen sozialtherapeutische Anstalten unterliegen (möglichst rasche Resozialisierung mit möglichst guter Rückfallprognose), eher illusionär zu sein. (Vgl. zu dieser Kritik ausführlicher Strasser 1978b, S. 53 f.) Das Ideal einer Gesellschaft, „in which the facts of human diversity, whether personal, organic or social, are not subject to the power to criminalize“ (Taylor, Walton, Young 1973, S. 282), – dieses Ideal, das es gestatten würde, Vorstellungen wie denen von Haffke und Kargl Rechnung zu tragen, indem die „Sozialtherapie“ sich ihres Zwangscharakters und ihrer engumgrenz-

ten sozialpolitischen Imperative entledigt hätte, ist unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kaum greifbar. Es wäre aber auch möglich, daß ein solches Urteil allzuviel Pessimismus enthält; jedenfalls bedürfte es einer eingehenderen Begründung.

Anmerkungen

(1) Der bekannte Psychiater Karl Menninger schreibt: „Im Gegensatz zu den Juristen sind wir der Überzeugung, daß *alle* Täter für das, was sie getan haben, verantwortlich sind“ (Menninger 1977, S. 204).

(2) Es geht mir nicht darum, die Psychoanalyse generell einer Kritik zu unterziehen. Die psychoanalytische Kriminologie hat eine Reihe von sozialpsychologischen Faktoren, die für die Entstehung kriminellen Handelns relevant sind, zu Tage gefördert. Damit hat sie die restriktive Vorgangsweise der traditionellen Gerichtspsychiatrie gegenüber „psychopathischen“ Persönlichkeiten in ein wohltuend kritisches Licht gerückt. Worauf es mir hier allerdings ankommt, ist der Umstand, daß das psychoanalytische Erklärungsschema m. E. bisweilen allzu präventiös dazu verwendet wird, die Autonomie von Subjekten, deren Handlungen gesellschaftlich unerwünscht sind, als ramponiert erscheinen zu lassen. Dadurch gewinnt man einen Grund, die therapeutische Zwangsverwaltung devianter Personen zu fordern.

(3) Vgl. hierzu den Artikel „Schier endlos“ in: DER SPIEGEL, Jg. 32, Nr. 16, April 1978, S. 70–76.

Literaturverzeichnis

- ANCEL, M., Die Neue Sozialverteidigung (la défense sociale nouvelle). Eine Bewegung humanistischer Kriminalpolitik, Stuttgart 1970
- ALEXANDER, F. / STAUB, H., Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen, Wien 1929
- COHEN, A. K., Mehr-Faktoren-Ansätze, in: Kriminalsoziologie, hrsg. von F. Sack und R. König, Frankfurt/M. 1974
- COHEN, S. / TAYLOR, L., Ausbruchsversuche. Identität und Widerstand in der modernen Lebenswelt, Frankfurt/M. 1977
- FERRI, E., Das Verbrechen als sociale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Sociologie, Leipzig 1896
- FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1977a
- FOUCAULT, M., Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen, Frankfurt/M. 1977b
- HAFFKE, B., Über den Widerspruch von Therapie und Herrschaft, exemplifiziert an grundlegenden Bestimmungen des neuen Strafvollzugsgesetzes, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 88, H. 3 (1976), S. 607–652
- KARGL, W.: Was ist Sozialtherapie? Zur Zielbestimmung einer Therapie im Strafvollzug, in: Kritische Justiz, Jg. 8, H. 2 (1976), S. 134–156
- KATSNIG, H. / STEINERT, H., Über die soziale Konstruktion der Psychopathie. Soziopathische Handlung und soziopathische Strategie I, in: Neurose, Charakter, soziale Umwelt. Beiträge zu einer speziellen Neurosenlehre, hrsg. von H. Strotzka, München 1973, S. 104–118
- KOLLER, P., Probleme der utilitaristischen Strafrechtfertigung, erscheint in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1978

- LAING, R. D., Das geteilte Selbst. Eine existentielle Studie über geistige Gesundheit und Wahnsinn, Köln 1972
- LOMBROSO, C., Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, Bd. 1, Hamburg 1887
- MATZA, D., Abweichendes Verhalten. Untersuchungen zur Genese abweichender Identität, Heidelberg 1973
- MENNINGER, K., Therapie statt Strafe, in: Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie, hrsg. von Norbert Hoerster, München 1977, S. 195–208
- MERGEN, A., Tat und Täter. Das Verbrechen in der Gesellschaft, München 1971
- MITTELSTADT, O., Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafsystems, 2. Aufl., Leipzig 1879
- MOSER, T., Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens, Frankfurt/M. 1970
- MOSER, T., Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift, Frankfurt/M. 1971
- MURPHY, J. G., Kritik am therapeutischen Resozialisierungsprogramm, in: Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie, hrsg. von N. Hoerster, München 1977, S. 208–221
- SCHWENTNER, E., Zur Praxis der Gerichtskommissionen in der Psychiatrie, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie (ÖZS), Bd. 3/4 (1977), S. 145–147
- SKINNER, B. F.: Jenseits von Freiheit und Würde, Reinbek 1973
- STRASSER, P., Krankheit und Verbrechen. Ein Beitrag zur Pathologisierungspolitik der Gerichtspsychiatrie, in: Kritische Justiz, Jg. 11, H. 1 (1978a)
- STRASSER, P., Unschädlichmachen. Ein Beitrag zur therapeutischen Kriminologie, in: Kriminalsoziologische Bibliografie, Jg. 5, H. 18 (1978b)
- TAYLOR, I. / WALTON, P. / YOUNG, J., The New Criminology, London 1973
- TAYLOR, I. / WALTON, P. / YOUNG, J., Critical Criminology in Britain: review and prospects, in: dieselben (Hg.), Critical Criminology, London 1975, S. 6–62
- WILSON, T. P., Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung, in: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, hrsg. von der Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen, Bd. 1, Reinbek 1973, S. 54–79

Summary

The attempt is made to show which connections there are between certain modes of explanation of criminal behaviour on one hand, and various ideas concerning adequate ways of punishment or therapeutic treatment of criminals on the other.

Oktober 1978

Universitätsstr. 27, A-8010 Graz